Az. RO 1 K 04.30483

Verkündet am 22.12.2004

Kumpfmüller
stv. Urkundsbeamtin

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes

04. März 2005

In der Verwaltungsstreitsache

1. [redacted] geb. 07.12.1970
2. [redacted] geb. 12.03.1970
wohnhaft zu 1 und 2 [redacted]

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 und 2:
Rechtsanwälte Michael Sack und Kollegen
Neuhauser Str. 3a, 80331 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten
2. Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 1. Kammer, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schindler als Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung **am 22. Dezember 2004** folgendes

Urteil:

I. Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 7.7.1995 wird in den Ziffern 2 bis 4 aufgehoben.

II. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern ein Abschiebungshindernis gemäß § 51 Abs. 1 AuslG vorliegt.

III. Von den Kosten des Verfahrens haben die Kläger ein Drittel und die Beklagte zwei Drittel zu tragen.

IV. Das Urteil ist in Ziffer III vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger [redacted]Provinz Mardin) und seine Ehefrau [redacted] (geb. [redacted], mit der er seit [redacted]verheiratet ist, sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten am 1[redacted] in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 27.4./4.5.1995 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 18.5.1995 gab der Kläger an, er habe nie eine Schule besucht und auch keinen Beruf erlernt. Die letzten fünf Jahre vor seiner Ausreise habe er das von seinen Eltern ererbte Geschäft geführt und dort [redacted]verkauft. Vor [redacted]habe er in [redacted]Wehrdienst geleistet. Er gehöre der Religionsgemeinschaft der Yeziden an. Bis vor sechs Jahren hätten sie in [redacted]gewohnt, wo nur Yeziden gewesen seien. Da er und andere männliche Dorfbewohner das angetragene Amt eines Dorfschützers abgelehnt hätten, sei das Dorf zerstört worden. Seine Familie sei dann nach [redacted]umgezogen und hätte dort das [redacted]röffnet, welches im [redacted]vom Militär in Brand gesteckt worden sei. In [redacted]ebten nur mehr zwei yezidische Familien, viele hätten bereits das Dorf verlassen. Das türkische Militär und andere Dorfbewohner hätten sie aufgefordert, die Türkei zu verlassen, weil sie Yeziden seien. Der Kläger sei vor einem Jahr mit einem Gewehr auf die Stirn geschlagen worden. Die Eltern könnten nicht aus dem Haus gehen, um ihre Gebete zu verrichten. Seine Waren habe er nicht verkaufen können, weil bei Yeziden nicht eingekauft werde. In Istanbul lebten noch mehr Moslems, weshalb er keine Möglichkeit habe, dort zu leben. Die Klägerin machte im wesentlichen dieselben Angaben. Als ihr Mann vor einem Jahr vom türkischen Militär geschlagen worden sei, habe sie sich vor ihn geworfen, um ihn zu schützen. Sie sei dann auch geschlagen worden und habe daraufhin ihr Kind verloren. Sie sei zu diesem Zeitpunkt nämlich im dritten Monat schwanger gewesen.

Mit Bescheid vom 7.7.1995 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass auch die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. In Ziffer 4 des Bescheids wurden die Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung oder unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall, dass sie diese Frist nicht einhalten, wurde ihnen die Abschiebung in die Türkei angedroht. Auf die Gründe dieses am 12.7.1995 zugestellten Bescheids wird verwiesen.

Am 26.7.1995 haben die Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben. Zur Begründung wird auf die Anhörung beim Bundesamt verwiesen und ergänzend vorgetragen: Bis zur Zerstörung des Heimatdorfes im Jahre [redacted] hätten die Kläger von der Landwirtschaft gelebt und seien relativ wohlhabend gewesen. Nachdem das Dorf vom Militär zerstört und niedergebrannt worden sei, hätten die Kläger noch zwei Jahre im Nachbardorf gelebt, dort sei jedoch das gleiche passiert. Dann seien die Kläger in die Kreisstadt [redacted] umgesiedelt. Da sie dort jedoch auch als Yeziden bekannt gewesen seien, habe es praktisch keine Kundschaft in ihrem Geschäft gegeben. In [redacted] seien die Kläger nicht nur von den muslimischen Bewohnern boykottiert und auch beleidigt worden, sie seien auch ständig als Kurden von den türkischen Sicherheitskräften schikaniert worden. Die Soldaten seien nicht nur ins Haus gekommen, die Kläger seien mehrmals ins Karakol mitgenommen und dort zwischen drei und sieben Tagen festgehalten worden. Der Kläger sei dabei schwer geschlagen worden, eine Wunde sei heute noch am Kopf sichtbar. Für die Kläger habe es letztendlich in dieser ausweglosen Situation keine Möglichkeit gegeben, in ihrer Heimatregion ungehindert vor Verfolgungen zu leben. Sie hätten beim Bundesamt bei der Anhörung ihre Glaubenszugehörigkeit offenbart und hierzu auf alle Fragen geantwortet. Bei ihrem relativ niedrigen Bildungsniveau sei nicht davon auszugehen, dass sie in der Lage gewesen wären, alle Antworten auf die gestellten Fragen richtig zu beantworten, auch wenn sie der yezidischen Glaubensgemeinschaft angehörten. Sie lebten in Deutschland relativ isoliert und hätten daher nur selten Kontakt zu yezidischen Glaubensbrüdern, insbesondere zu ihrem Scheich. Nach der Rechtsprechung unterlägen Yeziden in der Türkei einer Gruppenverfolgung. Der türkische Staat sei weder willens noch in der Lage, Yeziden vor Übergriffen Dritter wirksam zu schützen. Eine inländische Fluchtalternative im Westen der Türkei stehe unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zur Verfügung, insbesondere hätten die Kläger ohne Schulbildung nicht einmal die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme etwa im Tourismussektor. Eine grundlegende Änderung der Verfolgungssituation für Yeziden in der Türkei sei derzeit noch nicht eingetreten.

Nach Rücknahme der Klage bezüglich des Asylbegehrens am 22.12.2004 beantragen die Kläger:

1. Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 7.7.1995 wird in den Ziffern 2 bis 4 aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG bzw. Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs.1, 4 und 6 AuslG vorliegen.

Für die Beklagte beantragt das Bundesamt unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die in den mit den Ladungen zugestellten Aufstellungen „Auskünfte Türkei" aufgeführten Erkenntnisquellen in das Verfahren eingeführt. Es hat ferner Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Prof. Dr. Dr. Wießner vom 10.11.1998 und von Auskünften des Auswärtigen Amtes vom 29.8.2002 und 16.6.2004.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behörden- und Gerichtsakten einschließlich der Sitzungsniederschriften vom 14.10.1998 und 22.12.2004 Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

Soweit der in der Klageschrift vom 24.7.1995 gestellte Antrag, die Kläger (auch) als Asylberechtigte anzuerkennen, später zurückgenommen wurde (siehe Sitzungsniederschrift vom 22.12.2004), war hierüber nur noch bei der Kostenentscheidung zu befinden.

Mit dem aufrechterhaltenen Begehren führt die Klage zum Erfolg. Die Beklagte ist verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG im Hinblick auf den Herkunftsstaat Türkei vorliegen. Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 7.7.1995 ist rechtswidrig, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht und den Klägern die Abschiebung in die Türkei angedroht wird, d.h. in den Ziffern 2 bis 4.

Die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs.1 AuslG gleichen denen des Art.16a Abs.1 GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Nach § 51 Abs.1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung bedroht ist. Wenn § 51 Abs.1 AuslG von verschiedenen Gründen der Verfolgung spricht, so ist damit politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG gemeint (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.1.1994 Az. 9 C 48.92, DÖV 1994, 479). Diese ist gege-

ben, wenn ein Asylbewerber für seine Person die aus Tatsachen begründete Furcht vor politischer Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung hegen muss. Dies ist anzunehmen, wenn ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist politische Verfolgung grundsätzlich staatliche Verfolgung. Politisch motivierte Verfolgungshandlungen Dritter können als "mittelbar" staatliche politische Verfolgung dann unter Asylrechtsschutz stehen, wenn der Staat solche Handlungen unterstützt oder billigt oder den Betroffenen den erforderlichen Schutz versagt, obgleich ihm die Mittel dafür zur Verfügung stünden. Wegen Versagung erforderlichen Schutzes rechtfertigt sich die Zurechnung von Übergriffen nichtstaatlicher Stellen als mittelbar staatliche politische Verfolgung dann, wenn der Staat zur Verhinderung solcher Übergriffe - im ganzen Land oder regional - nicht willens ist, obwohl er prinzipiell dazu imstande wäre (BVerfGE 80,334/336; BVerwG, Urt. v. 2.8.1983, BVerwGE 67,317; Urt.v. 6.3.1990, BVerwGE 85,12/20).

Auch religiöse Verfolgung kann als politische Verfolgung angesehen werden (BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980 – 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341/357 f.). Sie ist allerdings nicht schon dann gegeben, wenn die Religionsfreiheit, gemessen an der umfassenden Gewährleistung, wie sie Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthält (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 16.10.1968 – 1 BvR 241/66 -, BVerfGE 24, 236/245 f.; 248), eingeschränkt wird. Die Eingriffe und Beeinträchtigungen müssen vielmehr eine Schwere und Intensität aufweisen, die die Menschenwürde verletzt (vgl. BVerfGE 54, 341/357). Politische Verfolgung ist demnach etwa dann gegeben, wenn vom Heimat oder Aufenthaltsstaat des Verfolgten ergriffene oder ihm zurechenbare Maßnahmen darauf gerichtet sind, die Angehörigen einer religiösen Gruppe physisch zu vernichten oder mit vergleichbar schweren Sanktionen (etwa Austreibung oder Vorenthaltung) elemantarer Lebensgrundlagen) zu bedrohen. Gleiches gilt für Maßnahmen, die eine religiöse Gruppe ihrer religiösen Identität beraufen, indem den Angehörigen der Gruppe z.B. unter Androhung von Strafen an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit eine Verleugnung oder gar Preisgabe tragender Inhalte ihrer Glaubensüberzeugung zugemutet wird oder sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich unter sich zu bekennen. Die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich, wie etwa der häusliche Gottesdienst, aber auch die Möglichkeit zum Reden über den eigenen Glauben und zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, ferner das Gebet und der Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit in persönlicher Ge-

meinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf, gehören unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard zu dem elementaren Bereich, den der Mensch als „religiöses Existenzminimum" zu seinem Leben- und Bestehen können als sittliche Person benötigt (BVerfG, Beschluss vom 1.7.1987 – 2 BvR 478/86 u.a. -, BVerfGE 76, 143/159).

Der Asylbewerber ist aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (BVerwG vom 8.5.1984 -9 C 141.83-, EZAR 630 Nr.13 = NVwZ 1985,36; 12.11.1985 -9 C 27.85-, EZAR 630 Nr.23 = InfAuslR 1986,79, u.23.2.1988 -9 C 32.87-, EZAR 630 Nr.25), und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen (vgl. BVerwG vom 22.3.1983 -9 C 68.81-, Buchholz 402.24 Nr.44 zu § 28 AuslG, u.18.10.1983 -9 C 473.82-, EZAR 630 Nr.8). Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben (BVerwG vom 23.11.1982 -9 C 74.81-, BVerwGE 66,237 = EZAR 630 Nr.1). Die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG vom 12.11.1985 -9 C 27.85-, a.a.O.). Gleiches gilt für Antragsteller nach § 51 Abs.1 AuslG.

An diesen Grundsätzen gemessen haben die Kläger glaubhaft dargetan, dass sie die Türkei aus begründeter Furcht vor landesweiter politischer Verfolgung verlassen haben, und dass ihnen im Falle der Rückkehr in die Türkei im ganzen Land politische Verfolgung droht.

Yezide ist unter Berücksichtigung der hierzu in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen nur, wer diese Religionszugehörigkeit durch Abstammung von yezidischen Eltern erworben und nicht durch unwiderrufliche Abwendung von diesem Glauben verloren hat. Ein wichtiges Indiz für die Abstammung von yezidischen Eltern ist die Herkunft der Familie aus einem yezidisch besiedelten Ort, weil die Yeziden in reinen yezidischen Siedlungsgebieten lebten, um ihre Religionspraxis Andersgläubigen nicht offenbaren zu müssen, und weil die yezidische Religion in hohem Maße auf ein Zusammenleben in engen gesellschaftlichen Verbänden

angewiesen ist. Für die yezidische Glaubenspraxis ist kennzeichnend, dass es keine geschriebenen einheitlichen Glaubenssätze und Verhaltensweisen gibt, vielmehr stützt sich diese auf die nur mündliche Überlieferung der Glaubensinhalte und ist von einer starken geographischen und hierarchischen Zersplitterung der yezidischen Glaubensgemeinschaft geprägt.

Das Gericht ist unter Würdigung aller Umstände zu der Überzeugung gelangt, dass die Kläger als Yeziden [redacted] die Türkei verließen. Als Angehörige dieser Religionsgemeinschaft konnten sie – aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen – aus guten Gründen Furcht davor haben, in ihrer Heimat jederzeit und ehestens selbst den Anfeindungen und Nachstellungen von Sicherheitsorganen und insbesondere der muslimischen Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt zu sein, ohne dagegen ausreichenden Schutz durch staatliche Behörden zu finden. Dieser Gefahr konnten sie sich auch nicht durch den Umzug in einen anderen Landesteil der Türkei entziehen.

Die Kläger haben glaubhaft gemacht, dass sie der yezidischen Glaubensgemeinschaft angehören.
Sie sind nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 14.10.1998 beide 1970 in dem Dor[redacted] geboren, das [redacted] (Kläger) oder [redacted] (Klägerin) zerstört wurde, wie auch der Sachverständige Prof. Dr. Dr. Wießner in seinem Gutachten vom 10.11.1998 S. 3 oben bestätigte, und bei dem es sich um einen ehemals rein yezidisch besiedelten Ort handelte. Gemeinsam mit zwei anderen yezidischen Familien zogen sie nach der Zerstörung[redacted] in den nahe gelegenen kleinen Ort [redacted], in dem nur noch einige christliche Familien lebten. Dort wohnten sie wenige Jahre (Klägerin: ungefähr zwei Jahre), bis auch dieses Dorf zerstört wurde und sie nach [redacted] ziehen mussten. Die Besiedelung[redacted] durch syrisch-orthodoxe Christen und seine Zerstörung bestätigt auch Prof. Dr. Dr. Wießner (S. 2 oben). Allerdings konnten die Kläger keinen Nachweis über ihre Geburt in [redacted] erbringen. Die Angaben im Familienbuch – worauf der Sachverständige zu Recht hinweist – beweisen aber auch nicht das Gegenteil, da das Familienbuch offensichtlich später angelegt wurde und die Kläger selbst freimütig eingeräumt haben, dieses Dokument durch Bestechungsgelder erhalten zu haben. Vieles spricht dafür, dass wegen der Zerstörung beider Dörfer eine entsprechende Registrierung nicht mehr vorgenommen wurde. Bei dem Bildungsstand der Kläger, die beide Analphabeten sind, ist nicht wahrscheinlich, dass sie sich sowohl den Geburtsort [redacted] als auch den Umzug nach (richtig: [redacted]) ausgedacht haben. Es ist auch nachvollziehbar, dass die Kläger keine konkreten Erinnerungen mehr an [redacted] hatten, da sie zum Zeitpunkt der Flucht aus diesem Dorf noch sehr jung waren (jünger als angegeben). Auf die anschließende Wohnsituation in [redacted]

kommt es im Hinblick auf die Herkunft der Familie aus einem yezidisch besiedelten Ort nicht an; außerdem hielten sich die Kläger an diesem Zufluchtsort nur wenige Jahre auf. Schließlich spricht auch die Bestätigung des Oberhauptes der yezidischen Gemeinde Scheich [redacted] für die Kläger, der angibt, diese in [redacted] getauft und später in [redacted] und [redacted] betreut zu haben, ebenso die eidesstattliche Versicherung seiner Ehefrau [redacted] nach der beide mehrmals die Familien des Klägers und der Klägerin in [redacted] besuchten und ihr Ehemann den Kläger yezidisch getauft hat.

Aufgrund der Anhörung der Kläger vor dem Bundesamt, insbesondere aber in der mündlichen Verhandlung vom 14.10.1998, haben die Kläger auch glaubwürdig den Eindruck vermittelt, dass sie im yezidischen Glauben erzogen wurden; sie wurden insbesondere yezidisch getauft und haben beim Scheich in Anwesenheit des Pirs in [redacted] geheiratet. Sie wussten auch über wesentliche Inhalte des yezidischen Glaubens Bescheid, z.B. über Melek Taus als das für den yezidischen Glauben zentrale höhere Wesen, über Fastengebote, Tauf-, Hochzeits- und Beerdigungsriten, über den Beschneidungspaten und den Jenseitsbruder, über das verbotene Wort und über Essens- und Kleidertabus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Klägern um Analphabeten handelt, von denen nicht verlangt werden kann, ihr gesamtes Glaubensgut wie einen Katechismus auf entsprechende Fragen lückenlos präsentieren zu können. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Wissenslücken bezüglich der Hierarchie der Scheichs, zu denen sie keine persönliche Beziehung hatten. Dies wird auch daraus verständlich, dass es sich bei den Klägern um Muriden handelt (eidesstattliche Versicherung der [redacted], d.h. um Familien einfacher Angehöriger der Religionsgemeinschaft, die in sehr unterschiedlichem, häufig in sehr geringem Umfang durch den jeweiligen Scheich der Familie belehrt wurden (vgl. Gutachten Prof. Dr. Dr. Wießner vom 10.7.1991 für das OVG Nordrhein-Westfalen). Glaubhaft erscheint auch die Aussage der Kläger, dass sie zwar in erster Linie über die yezidische Religion von ihren Eltern belehrt wurden, diese jedoch nicht in die Praxis umsetzen konnten, weil sie um ihr Leben fürchten mussten. Deswegen konnten sie auch nicht die Pilgerstätte Lalis besuchen, die sie zwar dem Namen nach kannten, aber nicht den dort begrabenen Reformator Hadi bin Musafir.
Kennzeichnend für die Bedrohungen, denen die Yeziden wegen ihres Glaubens im Laufe der Jahrhunderte immer wieder begegneten, ist die Grundhaltung der Taquiye, der zeitweiligen Verheimlichung des yezidischen Glaubens (vgl. Prof. Dr. Dr. Wießner, Gutachten vom 8.12.1988 für das VG Schleswig). Deswegen steht auch die Eintragung der Religion mit „Islam" in den Personalausweisen der vorstehenden Beurteilung nicht entgegen. Soweit sie nicht auf die Willkür eines muslimischen Standesbeamten zurückzuführen ist, diente sie nach dem Willen der Eltern der Kläger lediglich dem Schutz ihrer Kinder und entspricht insoweit

auch der Taquiye. Gleiches gilt für den Personenstandsregisterauszug bezüglich der Eltern des Klägers.
Für die Zugehörigkeit der Kläger zum Yezidentum spricht schließlich ihr Verhalten seit ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik. Obwohl sie in Straubing über viele Jahre hinweg völlig isoliert von anderen Yeziden lebten, nutzen sie dennoch die wenigen möglichen Kontakte mit ihrem weit entfernt wohnenden Scheich, nachdem dieser ausfindig gemacht war, um ihre Kinder yezidisch taufen zu lassen. Kennzeichnend hierfür ist auch der Eindruck, den die Kläger auf das mit ihnen befreundete Ehepaar Schröter machten, als sie in einer natürlichen Geste einem Scheich wie auch die anderen anwesenden Yeziden die Hand küssten (Bl. 135).

Auf der Grundlage der vorliegenden Auskünfte und Gutachten ist das Gericht davon überzeugt, dass die Yeziden in ihrem ursprünglichen Siedlungsgebiet im Südosten der Türkei aus religiösen Gründen einer Gruppenverfolgung durch die muslimische Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt sind, die dem türkischen Staat zuzurechnen ist, weil er den Yeziden generell keinen Schutz vor gewalttätigen Übergriffen gewährt (ebenso: BayVGH, Urt. v. 15.4.1994 Az. 11 B 90.31495; OVG Niedersachsen, Urt. v. 18.11.1997 Az. 11 L 4327/97; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 28.4.1997 Az. 25 A 1912/97.A). Die Verfolgungssituation der Yeziden ist geprägt von der Renaissance des Islams, vom unverändert starken, von der türkischen Regierung gebilligten Einfluss der Großgrundbesitzer (Agas) in der Osttürkei, von der zunehmenden Verarmung weiter Bevölkerungskreise, vom Landhunger der aus ihren Dörfern vertriebenen muslimischen Kurden, vom Verlust des Schutzes, den Yeziden früher durch umliegende christliche Gemeinden oder auch durch einzelne kurdische Stämme fanden und von der Abwanderung der yezidischen Restbevölkerung, die den Druck der nachdrängenden Muslime ständig verstärkt (vgl. Prof. Dr. Dr. Wießner, Gutachten vom 11.10.1988 für das VG Braunschweig und vom 10.7.1991 für das OVG Nordrhein-Westfalen; Gesellschaft für bedrohte Völker, Auskunft vom 9.12.1993 an das OVG Hamburg; Minister Dr. Schnoor, Schreiben vom 11.7.1989 an den Bundesminister des Auswärtigen; amnesty international, Stellungnahme vom 17.11.1994; Auswärtiges Amt, Lagebericht Türkei vom 22.8.1994 und Auskunft vom 28.12.1993 an das OVG Hamburg).
Soweit das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 15.5.1990 (DVBl 1990, 1064) und 15.1.1991 (EZAR 203 Nr. 6) noch in Zweifel gezogen hatte, dass die für eine Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte nachgewiesen sei, wurden diese Zweifel durch die grundlegend geänderte Beurteilung der Situation durch das Auswärtige Amt (a.a.O.) und durch die nach allgemeiner Auffassung seither nahezu abgeschlossene Verdrängung der Yeziden aus ihrer Heimat ausgeräumt. Wenn nunmehr zwischen 80 % und 90 % der Yeziden ihre angestammte Heimat verlassen haben, und nur noch einige alte Leute in den ehe-

maligen Yezidendörfern zurückgeblieben sind, so liegt eine nahezu flächendeckende Massenvertreibung auf der Hand.
Das Gericht ist weiter davon überzeugt, dass die Verdrängung der Yeziden religiös motiviert ist, nämlich auf den ausgrenzenden Hass und die tiefe Verachtung der Yeziden als „Teufelsanbeter", die sich durch die Leugnung der Einzigkeit Gottes einer Todsünde schuldig machten, zurückzuführen ist (vgl. Berner, Gutachten vom 22.2.1982 für das VG Stade; Prof. Dr. Dr. Wießner, Gutachten vom 10.7.1991 für das OVG Nordrhein-Westfalen; Gesellschaft für bedrohte Völker, Auskunft vom 9.12.1993 an das OVG Hamburg). Die Art der Übergriffe der muslimischen Bevölkerungsmehrheit gegenüber den Yeziden, nämlich Zwangsbekehrungen, willkürliche Tötung oder Verletzung von Yeziden, Entführung und Vergewaltigung yezidischer Mädchen, Raub von Land und Vieh der Yeziden, lassen erkennen, dass die Yeziden wegen ihres Glaubens als rechtlos angesehen werden, und bestätigen den religiösen Ursprung ihrer Unterdrückung.
Dass der türkische Staat nichts gegen die Übergriffe auf und den Raub an Yeziden unternimmt, räumt auch das Auswärtige Amt ein (vgl. Lagebericht Türkei vom 22.8.1994; Auskunft vom 28.11.1993 an das OVG Hamburg). Dies ist aber nicht erst auf die Situation in den Notstandsgebieten zurückzuführen, wie das Auswärtige Amt meint. Vielmehr haben andere Sachverständige seit Jahren überzeugend dargelegt, dass den Organen des türkischen Staates aus verschiedenen Gründen jedes Interesse am Schutz der Yeziden fehlt, dass der türkische Staat vielmehr daran interessiert ist, die Macht der Agas zu erhalten und zu stärken, obwohl diese wesentlich zur Unterdrückung und Verdrängung der Yeziden beigetragen haben (vgl. Wießner, Sternberg-Spohr, amnesty international a.a.O.).

Die Kläger hatten im Zeitpunkt ihrer Ausreise auch nicht die Möglichkeit , in einem anderen Teil der Türkei leben zu können, ohne dass ihnen andere Nachteile oder Gefahren drohten, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylrelevanten Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen oder religiösen Gründen gleichkamen.

Eine inländische Fluchtalternative setzt voraus, dass der von regionaler Verfolgung Betroffene dort vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und dass ihm dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (vgl. BVerfG, EZAR 201 Nr. 10 und EZAR 203 Nr. 5). Für Yeziden gehört aber zum religiösen Existenzminimum die Aufrechterhaltung einer Familienstruktur im Sinne eines für die Ausübung der Kulthandlungen notwendigen Gruppenzusammenhalts und damit einhergehend die Verbindung mit einer Priesterfamilie (vgl. BVerfG, EZAR 203 Nr. 5 unter Bezugnahme auf die auch in dieses Verfahren ein-

geführten Gutachten von Prof. Dr. Dr. Wießner und Berner). Einen solchen Zusammenhalt in einer „Religionsfamilie" konnten die Kläger aber im Westen der Türkei nicht finden, weil dort nur vereinzelt Yeziden leben und/oder sich zu ihrem Glauben bekennen (vgl. Auskunft der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 9.12.1993 an das OVG Hamburg; Prof. Dr. Dr. Wießner, Gutachten vom 14.6.1989 für das VG Bremen). Die abweichende Ansicht, dass in den Großstädten der Türkei viele Yeziden ungehindert und zum Teil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebten, hat das Auswärtige Amt nach den Nachfragen des Innenministers Dr. Schnoor vor Ort im Mai 1989 nicht mehr aufrechterhalten (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amts vom 20.3.1990 an das OVG Nordrhein-Westfalen).
Darüber hinaus würde die muslimische Umgebung Yeziden auch im Westen der Türkei nicht gestatten, die Riten ihres Glaubens zu praktizieren, und auch im Westen wäre staatlicher Schutz gegen Übergriffe nicht gewährleistet (vgl. Prof. Dr. Dr. Wießner, Gutachten vom 14.6.1989 für das VG Bremen und vom 2.5.1991 für den Bayer. Verwaltungsgerichtshof).
Außerdem hätten die Kläger im Westen der Türkei mit hoher Wahrscheinlichkeit auch keine Erwerbstätigkeit ausüben können, die es ihnen ermöglicht hätte, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Prof. Dr. Dr. Wießner hat in den in das Verfahren eingeführten Gutachten wiederholt eindrucksvoll dargelegt, dass auch in den Vierteln der Großstädte der Türkei, vor allem aber in den Gecekondus der armen Zuwanderer, die Religionszugehörigkeit nicht verborgen bleiben könne. Muslimische Arbeiter würden es aber nicht hinnehmen, dass ein Yezide neben ihnen arbeite und einem ihrer Glaubensgenossen diesen Arbeitsplatz wegnehme. Regelmäßig werde der Arbeitgeber einem solchen Druck der muslimischen Arbeiter stattgeben. Selbst die Tätigkeit als Straßenhändler, auf die in der obergerichtlichen Rechtsprechung gern verwiesen wird, obgleich dieser Beruf offensichtlich schon stark überbesetzt ist und von mafiaähnlichen Organisationen kontrolliert wird, ist dem Yeziden weitgehend verschlossen, weil zumindest strenggläubige Muslime nichts kaufen, was in ihren Augen durch die Berührung durch einen Yeziden unrein geworden ist (vgl. Prof. Dr. Dr. Wießner, Gutachten vom 14.6.1989 für das VG Bremen). So hat der Kläger plausibel darauf hingewiesen, dass das in Nusaybin betriebene Geschäft nichts eingebracht habe, weil bei Yeziden nichts eingekauft werde. Gerade im Fall der Yeziden setzt jedoch die Annahme einer inländischen Fluchtalternative neben dem religiösen auch ein gesichertes wirtschaftliches Existenzminimum voraus (BVerwG v. 19.4.1994 Az. 9 C 469/93).

Der Kläger hat auch glaubhaft über Diskriminierungen berichtet, die ihm während des Wehrdienstes widerfahren sind und die seine individuelle Verfolgung als Yezide einsichtig machen. Dass er seinen Wehrdienst nicht freiwillig antreten wollte und deshalb im Jahr 1990 zwangsweise hierzu verbracht wurde, nimmt ihm das Gericht ohne weiteres ab; ebenso, dass er aufgrund seiner Herkunft schon zu Beginn der Wehrdienstleistung als Yezide be-

kannt war. In der mündlichen Verhandlung vom 22.12.2004 schilderte er Erniedrigungen, die ihm seine Vorgesetzen bzw. Kameraden wegen seiner Glaubenszugehörigkeit zufügten. So setzen sich einmal Kameraden auf ihn wie auf einen Hund. Ein anderes Mal nahm ihm ein anderer Soldat beim Essen den Teller weg und schüttete ihm den Inhalt über den Kopf. Seine Kameraden brachten ihn oft um den Schlaf und schlugen ihn öfters ohne Grund, so dass der Kläger den Plan fasste zu desertieren, und diesen bei einer günstigen Gelegenheit umsetzte. Das Gericht hält das Vorbringen des Klägers hierzu in allen Einzelheiten für glaubhaft. Schon in der mündlichen Verhandlung vom 14.10.1998 hatte er auf die Schwierigkeiten beim Wehrdienst hingewiesen und darüber geklagt, dass er nicht in Ruhe gelassen und als Yezide ungerecht behandelt worden sei. Der Kläger musste deshalb nicht mehr damit rechnen, in der mündlichen Verhandlung vom 22.12.2004 hierzu noch einmal befragt zu werden. Trotzdem hat er sich auf die Frage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung vom 22.12.2004 ohne jede Unsicherheit darauf eingelassen, nunmehr ganz konkret die Demütigungen im einzelnen zu beschreiben und zu berichten, wie er schließlich geflohen ist. Hierbei musste er sich erst überwinden zu schildern, wie sich Kameraden von ihm auf ihn wie auf einen Hund setzten oder wie sie ihm das Essen über den Kopf schütteten. Für das Gericht ergab sich kein Anhaltspunkt dafür, dass diese Schilderung gesteigert oder unwahr ist.

Unter Berücksichtigung dieser Vorfluchtgründe kann den Klägern auch derzeit (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) noch nicht zugemutet werden, in die Türkei zurückzukehren, da auch nach den neuesten vorliegenden Informationen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass es auch in naher Zukunft noch zu staatlich geduldeten Übergriffen gegen Yeziden kommen wird, zumal die wenigen noch im Südosten der Türkei lebenden Yeziden einem erhöhten Druck der muslimischen Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt sind und einander kaum Hilfe und Schutz gewähren können.
Zwar heißt es im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19.5.2004 S. 26 unter Berufung auf die Aussage eines nicht namentlich bezeichneten Yezidenführers, es sei aufgrund eines erheblich verbesserten Verhältnisses zwischen den Religionsgruppen seit geraumer Zeit zu keinen Auseinandersetzungen zwischen Yeziden und der muslimischen Bevölkerung mehr gekommen. Gleichzeitig werden aber auch Probleme bei der Rückübertragung des Eigentums geschildert. Es ist jedoch noch keine nennenswerte Zahl geflüchteter Yeziden in die Türkei zurückgekehrt, und die dort verbliebene geringe Anzahl von Yeziden hat sich notgedrungen arrangiert. Dies kann noch nicht als hinreichender Beleg dafür angesehen werden, dass die bisher von der Rechtsprechung angenommene Gruppenverfolgung von Yeziden nunmehr weggefallen ist; die Verhältnisse stellen sich noch nicht als dermaßen gefestigt dar, um eine Gruppenverfolgung derzeit schon ausschließen zu können (vgl. auch das dem Ge-

richt erst nach Urteilsniederlegung bekannt gewordene Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 14.6.2004 Az. 9 A 221/03 MD, Asylmagazin 10/2004 S. 35).

Auch bei den vorstehend beschriebenen Umständen, die einer inländischen Fluchtalternative entgegenstehen, hat sich nach der Auskunftslage keine Besserung der Verhältnisse ergeben. Vielmehr schreitet die Renaissance des Islams weiter fort und wirkt sich auf allen Ebenen des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens aus. Es fehlen daher Anhaltspunkte dafür, dass die Toleranz gegenüber Yeziden, die nicht zum Islam übergetreten sind, heute größer wäre als im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger.

Zu einer anderen Einschätzung der Gefährdungslage führt im Hinblick auf die persönliche Situation der Kläger auch nicht der Umstand, dass sie in der mündlichen Verhandlung vom 22.12.2004 übereinstimmend erklärten, sie seien als Yeziden nach Deutschland gekommen, hätten jahrelang im Rahmen ihrer eng begrenzten Möglichkeiten die yezidische Religion (insbesondere durch Fasten, Taufe der ersten beiden Kinder, Kontaktaufnahme mit ihrem Scheich) ausgeübt, fühlten sich aber mittlerweile als Christen, fasteten deshalb nicht mehr nach yezidischer Übung und hätten ihr jüngstes Kind nicht mehr nach yezidischem Ritus taufen lassen. Diese aufgrund der persönlichen Zuwendung durch Mitglieder einer Kirchengemeinde erklärbare Entwicklung bedeutet noch keine unwiderrufliche Abwendung vom yezidischen Glauben; diese könnte vielmehr erst in einem Übertritt zum Christentum, nachgewiesen durch die christliche Taufe der Kläger, gesehen werden. Bei derzeitiger Rückkehr in die Türkei würden die Kläger aufgrund ihrer Herkunft nach wie vor von ihrer Umgebung als Yeziden angesehen werden, da das innere Fühlen als Christ allein von Außenstehenden nicht zu erkennen wäre. Auch wenn die Kläger den yezidischen Glauben in der Türkei nicht mehr ausübten, fielen sie insbesondere schon deswegen auf, weil sie den Islam nicht praktizierten. Sie würden deshalb nicht nur bei einer Rückkehr nach [redacted] wieder von ihrer muslimischen Umgebung als Yeziden betrachtet und dementsprechend behandelt werden, sondern auch bei einer Wohnsitznahme in einer größeren Stadt im Westen mit sehr hohem muslimischen Bevölkerungsanteil wiederum schnell als „Yeziden" auffallen (s.o., vgl. auch Gesellschaft für bedrohte Völker vom 1.10.1997 an das VG Wiesbaden S. 2).

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass der Kläger im Hinblick auf seinen verbliebenen Restwehrdienst nach wie vor von den Behörden gesucht wird, wie sich aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 16.6.2004 ergibt. Hiernach ist er mit einem Suchvermerk als „Musterungsflüchtling" im Personenstandsregister eingetragen. Der türkische Begriff „yoklama kacagir" beinhaltet dabei gemäß Art. 63 Türkisches Militärsstrafgesetzbuch allgemein die Entziehung von der Wehrpflicht, also auch die Desertion (vgl. auch Gutachten Helmut Ober-

diek vom 6.6.2004 für das VG Weimar). Zwar drohte ihm deswegen bei einer Rückkehr in die Türkei keine Freiheitsstrafe mehr, weil mit hoher Wahrscheinlichkeit insoweit zum einen Verjährung eingetreten ist und zum anderen eine Amnestierung greifen würde. Ist der Kläger nach seinen Angaben im Jahr [redacted] desertiert, trägt die Verjährungsfrist insoweit fünf Jahre und kann bis auf siebeneinhalb Jahre ausgedehnt werden (§ 67 Türkisches Militärstrafgesetzbuch). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Militärdienst normalerweise abgeleistet gewesen wäre (Art. 49 Türkisches Militärstrafgesetzbuch). Darüber hinaus greifen bei Verbrechen, die unter Art. 67 Türkisches Militärstrafgesetzbuch fallen und vor dem 23.4.1999 begangen wurden, die Amnestiebestimmungen des Gesetzes 4616 vom 21.12.2000, Art. 1 Abs. 4. Demgemäß wird für derartige Straftaten, bei denen die Strafobergrenze – wie hier – zehn Jahre nicht übersteigt und noch keine Strafverfolgung eingeleitet worden ist, die Anklageerhebung ausgesetzt (s. Sözüer, Amnestien in der Türkei, ZAR 2002 S. 100/104). Hingegen müsste der Kläger nach seiner Rückkehr in die Türkei die noch ausstehende Zeit des Wehrdienstes nachdienen. Hierbei geht das Gericht in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung zwar davon aus, dass es hinsichtlich kurdischer Volkszugehöriger, die keinen Minderheiten angehören, grundsätzlich keine zureichenden Anhaltspunkte für eine asylrelevante Diskriminierung bei der Wehrdienstleistung gibt (für alle: OVG Münster, Urt. v. 27.6.2002). Im vorliegenden Fall hat der Kläger aber glaubhaft, wie oben ausgeführt, auf Diskriminierungen hingewiesen, die er als Yezide während des früher abgeleisteten Wehrdienstes erlitten hat und die er zur Überzeugung des Gerichts bei erneuter Wehrdienstleistung befürchten müsste, weil er bei Vorgesetzten und Kameraden aufgrund seiner Herkunft nach wie vor als Yezide gelten würde. Eine innere Zuwendung zum Christentum würde daran nichts ändern; anders wäre es, wenn sich der Kläger dort zum Islam bekennen würde.

Dass in den letzten Jahren in den dem Gericht zugängigen Erkenntnisquellen keine Hinweise auf Übergriffe auf wehrdienstleistende Yeziden enthalten sind, kann die vorgenommene Gefahrenprognose nicht erschüttern, weil nach dem letzten Lagebericht des Auswärtigen Amtes nach der insoweit bestätigten Mitteilung des dort genannten Yezidenführers im Südosten der Türkei überhaupt nur noch ca. 2000 Yeziden leben und hierbei die Zahl der wehrdienstfähigen jungen Männer verschwindend gering sein dürfte (s.o.).

Würde der Kläger jedoch bei einer Rückkehr in die Türkei zunächst zum (Rest-)Wehrdienst eingezogen, wäre auch das Existenzminimum für seine Familie nicht gesichert; denn der Klägerin wäre eine Erwerbstätigkeit schon im Hinblick auf ihre drei Kinder, von denen das eine im Grundschulalter, das zweite im Kindergartenalter und das dritte noch jünger ist, überhaupt nicht möglich. In [redacted] selbst lebt auch nur noch die inzwischen hochbetagte Mutter des Klägers, von der insoweit eine Hilfe nicht zu erwarten ist.

Die Klage musste deshalb zum Erfolg führen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO; der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **von zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Vertretungszwang: Wer die Zulassung der Berufung beantragt, muss sich dabei und im ggf. nachfolgenden Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.
Dieser Vertretungszwang im Berufungsverfahren gilt auch für alle übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen.

Schindler